

Geschäftsbericht 2020

der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft (gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes)

Inhaltsverzeichnis

Editorial	3
1. Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft	4
1.1 Zweck / Stellung / Auftrag	4
1.2 Prüfungsgrundsätze	5
1.3 Prüfungskriterien.....	6
2. Prüftätigkeit im 2020	7
3. Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft intern	10
3.1 Personal und Organisation.....	10
3.2 Aus- und Weiterbildung	11
3.3 Zulassung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft bei der Revisionsaufsichtsbehörde	11
3.4 Fachverbände	11
3.5 Qualitätssicherung	11
3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle	12
3.7 Begleitausschuss	12
4. Ausblick	12

Editorial

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft ist gemäss § 19 Absatz 2 des Finanzkontrollgesetzes angehalten, jährlich einen Geschäftsbericht zu erstellen. Formell richtet sich dieser in erster Linie an den Landrat, den Regierungsrat und an das Kantonsgericht. Durch die gesetzliche Vorgabe, den Geschäftsbericht zu veröffentlichen, haben aber auch alle an der kantonalen Finanzaufsicht Interessierten die Gelegenheit, sich über die Aktivitäten der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft zu informieren. Die Prüf- und Reviewberichte werden bereits im Laufe des Jahres den geprüften Organisationseinheiten, dem Regierungsrat, den landrätlichen Oberaufsichtskommissionen und den zuständigen Fachkommissionen zugestellt.

Im 2020 fanden mehrere Sitzungen mit dem Begleitausschuss der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft statt. Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft dankt an dieser Stelle seinen Mitgliedern für die wertvolle Zusammenarbeit. Den landrätlichen Kommissionen, dem Regierungsrat, dem Kantonsgericht, der Landeskanzlei, den verwaltungsexternen Organisationen und den Direktionen mit ihren Dienststellen dankt sie für die kooperative Zusammenarbeit im Berichtsjahr. Ein besonderer Dank gebührt den Mitarbeitenden der geprüften Organisationseinheiten, welche die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft anlässlich der jeweiligen Prüfarbeiten unterstützt haben.

Liestal, im April 2021

Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft



Barbara Gafner
Vorsteherin



Hanspeter Schüpfer
Stv. Vorsteher

1. Grundlagen der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft

1.1 Zweck / Stellung / Auftrag

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft hat, gestützt auf § 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984, am 10. Dezember 2008 das Finanzkontrollgesetz beschlossen.

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft stellt als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht eine wirksame Kontrolle über den staatlichen Finanzhaushalt sicher. Weiter unterstützt sie gemäss Finanzkontrollgesetz (FKG) Kantonsparlament, Regierungsrat und Kantonsgericht in der Ausübung ihrer Oberaufsicht.

Ihre Ergebnisse legt die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft gemäss den gesetzlichen Grundlagen den Geprüften, den zuständigen Regierungsstellen und den parlamentarischen Kommissionen in Form von Berichten inklusive ihrer Empfehlungen sowie Stellungnahmen der Geprüften vor. Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft steht das ganze Jahr über in regelmässigem Kontakt mit den Regierungsstellen und den parlamentarischen Oberaufsichtsbehörden. Um die generelle Unabhängigkeit der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft zu unterstreichen, wechselte mit dem Inkrafttreten des FKG am 1. Juli 2009 die organisatorische Zuordnung vom Regierungsrat zum Landrat, vertreten durch den «Begleitausschuss Finanzkontrolle».

Mit ihrer Tätigkeit will sie das Vertrauen der Bürger und Steuerzahlenden zum Staat fördern, indem sie sich für eine gesetzes- und zweckkonforme sowie wirtschaftliche Verwendung staatlicher Mittel einsetzt. Ebenso sorgt sie mit für eine transparente, nachvollziehbare Rechnungslegung des öffentlichen Finanzhaushaltes.

Als Finanzaufsicht des Kantons ist sie in erster Linie nach innen gerichtet. Zur Imagepflege führt sie keine Medienveranstaltungen zu ihrer Tätigkeit und deren Ergebnissen durch. Über diese informiert sie Regierungsstellen und zuständige parlamentarische Kommissionen in Form von Berichten und Stellungnahmen.

Finanzaufsicht

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft erstellt eine Jahresplanung und prüft den Finanzhaushalt von Verwaltung und Beteiligungen. Sie steht der Verwaltung bei Bedarf auch beratend zur Seite, um Mehrwerte zu schaffen sowie Geschäftsprozesse zu prüfen und zu verbessern. Als Finanzaufsichtsorgan übt die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft keine Vollzugsaufgaben aus.

1.3 Prüfungskriterien

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft prüft den Finanzhaushalt nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Rechtmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Sie trägt zur Zielrealisierung von Organisationen bei, indem sie eine systematische und anerkannte Vorgehensweise für die Bewertung und Steigerung der Effektivität des Risikomanagements, der Steuerung und Verwaltung bereitstellt.

Sie unterstützt die Verwaltung bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements und des Internen Kontrollsystems (IKS), der Kontrollen sowie der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft. Sie trifft Massnahmen, um ihre Aufsicht in Zukunft vermehrt in Richtung Leistungsprüfungen auszubauen. Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft ist mit anderen Worten aufgerufen, sich nicht auf die traditionelle Rolle der ex-post Betrachtung zu beschränken, sondern einen aktiven Beitrag zur Unterstützung einer soliden Finanzpolitik zu leisten.

Als Finanzaufsichtsorgan übt sie keine Vollzugsaufgaben aus. Neuen Verwaltungsmodellen, die mehr Effizienz versprechen, steht die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft positiv gegenüber und unterstützt die Umsetzung und Sicherung der Verfahren auf allen Stufen.

2. Prüftätigkeit im 2020

Im Jahr 2020 wurden von den Mitarbeitenden der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft insgesamt 39 Prüfungen oder Reviews mit Berichterstattung abgeschlossen. Für Prüfungen und Reviews wurden rund 1714 Arbeitstage von insgesamt 2527 rapportierten Arbeitstagen (entspricht geleisteter Arbeitszeit abzüglich Abwesenheiten wie Ferien und Krankheit) aufgewendet.

Der Rückgang der abgeschlossenen Prüfungen und Reviews ist der Unterstützung der Verwaltung bei Lösungsfindungen im Rahmen der COVID-19-Pandemie sowie den teilweisen Abwesenheiten (Home-Office) der zu Prüfenden und in der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft selbst geschuldet, dadurch verlängerten sich alle Prüfungen erheblich. Des Weiteren hatte die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft im 2020 aufgrund einer langfristigen Abwesenheit ein Teammitglied weniger, somit musste sie sich auf die Pflichtprüfungen konzentrieren.

Prüfungen/Reviews	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>
	2020	2019	2018	2017	2016
Abschluss- resp. Pflichtprüfungen ¹⁾	25	23	19	24	21
Prüfungen/Reviews aus Risikoanalyse	6	20	16	16	17
Prüfung aus Turnus ²⁾	5	8	14	4	12
Prüf- oder Reviewaufträge ³⁾	3	0	0	4	4
Total	39	51	49	48	54

Prüfungen nach Berichtsbewertung	<u>Anzahl</u>	<u>Grün</u>	<u>Gelb</u>	<u>Rot</u>	<u>Blau</u>	<u>Keine</u> ⁴⁾
	2020					
Abschluss- resp. Pflichtprüfungen ¹⁾	25	3	0	0	0	22
Prüfungen/Reviews aus Risikoanalyse	6	4	2	0	0	0
Prüfung aus Turnus ²⁾	5	4	1	0	0	0
Prüf- oder Reviewaufträge ³⁾	3	2	1	0	0	0
Total	39	13	4	0	0	22

Prüfungen nach Berichtsbewertung der Vorjahre	<u>Total</u>	<u>Grün</u>	<u>Gelb</u>	<u>Rot</u>	<u>Blau</u>	<u>Keine</u> ⁴⁾
2019	51	18	11	0	0	22

- 1) Für Abschluss- und Pflichtprüfung besteht entweder ein gesetzlicher Auftrag oder die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft wurde als Jahresabschlussprüfer gewählt.
- 2) Unabhängig von der Risikoeinstufung sollte jede Dienststelle mindestens einmal innert fünf Jahren revidiert werden.
- 3) Hier sind diejenigen Aufträge an die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft aufgeführt, welche durch den Landrat und dessen Kommissionen, durch die Regierung oder durch die Direktionen erteilt wurden.
- 4) Hierbei handelt es sich um Vermerke, welche bereits eine Einschätzung ausdrücken und deshalb nicht zusätzlich bewertet werden.

Prüfungen nach Direktion/Gerichte	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Anzahl</u>
	2020	2019	2018	2017	2016
Finanz- und Kirchendirektion (FKD)	8	10	13	6	11
Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD)	11	10	10	11	9
Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD)	3	7	7	6	9
Sicherheitsdirektion (SID)	6	7	7	11	9
Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD)	6	7	7	8	9
Gerichte (GER)	0	3	0	1	0
Landeskanzlei (KB)	5	3	3	5	2
Direktionsübergreifende Prüfungen	0	5	2	0	5
Total	39	51	49	48	54

Für Arbeiten ausserhalb des Kerngeschäftes wie Beratungen, Vernehmlassungen, Mitberichte, den Beisitz in Arbeitsgruppen sowie für die Teilnahme an Schlussbesprechungen der Revisionen von verwaltungsexternen Organisationen wurden rund 72 Arbeitstage von insgesamt 2527 rapportierten Arbeitstagen (entspricht geleisteter Arbeitszeit abzüglich Abwesenheiten wie Ferien und Krankheit) aufgewendet.

Wie oben festgehalten, hat die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft zahlreiche Prüfungen und Reviews sowie Follow-Ups aus früheren Prüfberichten durchgeführt. Anbei ein Auszug aus Prüfergebnissen von besonderem Interesse.

Steuerverwaltung Steuerbezug – zusätzliche Prüfung aufgrund neuer Gesetzesbestimmungen per 01.01.2020 (Art. 196 Abs. 1 DBG)

Der von den Kantonen abzuliefernde Anteil am Rohertrag der direkten Bundessteuern (DBST) wurde auf den 01. Januar 2020 von 83% auf 78.8% gesenkt. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hatte aufgrund obgenannten neuen Gesetzesbestimmung um eine Prüfung der korrekten Abgrenzung der Zahlungseingänge der DBST und die darauf abgeführten Beträge an den Bund gebeten. Des Weiteren hat der IT Revisor die technische Umsetzung überprüft. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ist mit der Bestätigung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft zufrieden.

Prüfung der Auszahlung Soforthilfe COVID-19

Der Prozess «Gesuch, Prüfung und Auszahlung Soforthilfe COVID-19» wurde überprüft, ob dieser alle erforderlichen Kontrollen enthält, um die identifizierten Risiken angemessen aufzufangen. Die Standortförderung Baselland hat zusammen mit entsprechenden Dienststellen der kantonalen Verwaltung innert kürzester Zeit den Prozess zur Abwicklung der Anträge realisiert, sodass die Anträge einfach, sicher und schnell zur Auszahlung gebracht werden konnten. Die wenigen während der Prüfung festgestellten Differenzen wurden umgehend korrigiert. Die Standortförderung wird nach Ablauf einer angemessenen Frist zusammen mit der entsprechenden Dienststelle der kantonalen Verwaltung Nachkontrollen durchführen. Aufgrund der vielen manuellen Kontrollen empfehlen wir, sollte dieses Instrument erneut benutzt werden, auf automatisierte Kontrollen umzustellen.

Gesundheitskosten und Verlustscheine

Der Kanton ist gemäss Bundesgesetz verpflichtet, 85% des Verlustes der Prämien, welche von den Krankenkassen nicht eintreibbar sind, zu erstatten. Diese Daten werden der Finanzverwaltung mit einem Bericht der Revisionsstelle der Krankenkassen, dass die entsprechenden Verlustscheine tatsächlich vorhanden sind, übermittelt.

Wir haben die Daten des Jahres 2018 mit denjenigen des Betriebs- und Konkursamtes Basel-Landschaft abgeglichen, um festzustellen, ob wirklich alle Verlustscheine vorhanden sind. Bei dieser Prüfung hatten wir u.a. Probleme in der Datenqualität und aus diesem Grund natürlich mit der Abstimmung dieser Daten. Trotzdem haben wir Abweichungen festgestellt. Zusätzlich haben wir von der Sozialversicherungsanstalt Baselland Informationen über sämtliche Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen oder Prämienverbilligungen erhalten, eingeholt. Weiter wurden die Daten der Bezüger von Sozialhilfe aus zwölf Gemeinden mit den Verlustscheinen abgestimmt. Dabei haben wir festgestellt, dass der Kanton Leistungen doppelt vergütet (Verlustscheine, obwohl Sozialhilfe, Prämienverbilligung oder Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden). Wir haben dringend empfohlen, eine Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden anzustreben und die Krankenversicherer zu verpflichten, Ihre Datenqualität zu verbessern. Die Aufsichtsstelle Datenschutz wurde vor Prüfbeginn kontaktiert.

IKS Reporting bei diversen Direktionen

Gegenstand dieser Revision waren die Angaben zum Internen Kontrollsystem (IKS) in der Berichterstattung an den Regierungsrat, begrenzt auf ausgewählte Direktionen. Dieser beinhaltet insbesondere:

- die Form der Berichterstattung an den Regierungsrat,
- die Einstufung der IKS-relevanten Prozesse in Reifegrade,
- die Berichterstattung und Dokumentation über das Testing,
- das Monitoring.

Vergangene Prüfungen in diesem Bereich haben gezeigt, dass sich das IKS noch im Aufbau befand. Diverse Empfehlungen wurden damals abgegeben.

Dreh- und Angelpunkt eines wirksam ausgestalteten Internen Kontrollsystems im Kanton ist das Bekenntnis der Direktionsvorstehenden zur Ausgestaltung und Implementierung eines wirksamen Internen Kontrollsystems (IKS) durch den Beschluss geeigneter Massnahmen (Ressourcen / Kompetenzen / Autorisierungen). Es ist Aufgabe der Fachgruppe IKS, die in den Direktionen vorhandene Fachkompetenz zu bündeln und die Weiterentwicklung des Internen Kontrollsystems (IKS) zu koordinieren.

PPP SAP BL

Die ungewöhnliche Form der Zusammenarbeit zwischen einem Dienstleistungsanbieter und der kantonalen Verwaltung im Bereich SAP als Private Public Partnership (PPP) im Kanton Basel-Landschaft führt zu einer besonderen Abhängigkeit, welche auf der einen Seite zu positiven Auswirkungen wie Kontinuität, Sicherheit und Planungsgenauigkeit führt, aber auf der anderen Seite auch zu einer Nähe, die für den Kanton allenfalls problematisch sein könnte, zum Beispiel bezüglich erhöhte Risiken im Bereich Unabhängigkeit und Wirtschaftlichkeit. Wir haben die Entscheidungsträger in der kantonalen Verwaltung dahingehend sensibilisiert, dass Sie sich Ihrer Rolle bewusst sind und insbesondere, dass die Fachabteilung ihre Aufgaben in dem Steuerungsgremium der PPP aktiv wahrnimmt.

3. Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft intern

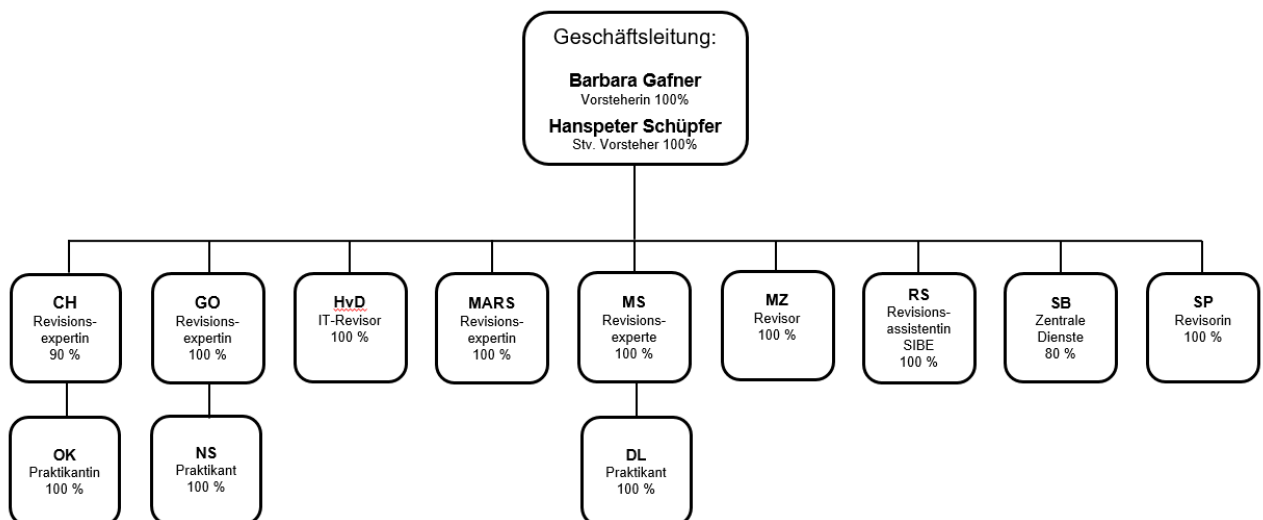
3.1 Personal und Organisation

Auf Januar 2020 hat die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft einen neuen Mitarbeitenden eingestellt. Des Weiteren hatte die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft im 2020 aufgrund einer langfristigen Abwesenheit ein Teammitglied weniger. Eine Mitarbeitende bildet sich zur diplomierten Wirtschaftsprüferin weiter. Im 2019 konnten wir zwei Mitarbeitenden zum 10-jährigen Jubiläum gratulieren, im 2020 haben wir keine Jubilare. Der Mitarbeiterbestand beträgt aktuell 10.7 FTE (10.6 Sollstellen) exkl. 3 Praktikanten. Seit 2020 bieten wir diese dritte Ausbildungsstelle an. www.bl.ch/finanzkontrolle

Nachfolgend das aktuelle Organigramm:

Organigramm Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft

Stand per 1. Januar 2021



3.2 Aus- und Weiterbildung

Als eingetragene Revisoren, Revisionsexperten, Certified Internal Auditor und Certified Information System Auditor unterliegen die Revidierenden einer Weiterbildungsverpflichtung, deren Einhaltung auch entsprechend kontrolliert wird.

Durch aktive Mitarbeit in der Fachvereinigung der Finanzkontrollen und der eidgenössischen Finanzkontrolle, des IIA Switzerland, aber auch durch den Besuch von anderen Weiterbildungsveranstaltungen wird die Weiterbildungsverpflichtung sichergestellt.

3.3 Zulassung der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft bei der Revisionsaufsichtsbehörde

Aufgrund des Bundesgesetzes über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren, das am 1. September 2007 in Kraft getreten ist, müssen natürliche Personen sowie Revisionsunternehmen die Revisionsdienstleistungen erbringen, durch die Bundesbehörde zugelassen werden.

Diese Behörde hat der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft am 21.12.2007 die provisorische und am 19.10.2009 die definitive Zulassung und die Eintragung als Revisionsexpertin erteilt. Nach Einreichung der notwendigen Unterlagen und Bestätigungen wurde am 24.07.2019 die Erneuerung der Zulassung durch die eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde bis zum 19.10.2024 bestätigt. Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft wird als Revisionsexpertin weiterhin zugelassen und bleibt im Revisorenregister eingetragen.

Im Register der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) sind aktuell sechs Mitarbeitende der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft als Revisionsexperten und zwei Mitarbeitende als Revisoren eingetragen.

3.4 Fachverbände und Interkantonale Konferenzen

Die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft ist Verbandsmitglied der Fachvereinigung der Finanzkontrollen, dem IIA Switzerland, des Verbands für öffentliches Finanz- und Rechnungswesen und nimmt an der jährlichen Schweizerischen Konferenz der Finanzkontrollen teil. Die Revisoren und Revisionsexperten sind jeweils entweder Mitglied bei EXPERTsuisse oder bei IIA Switzerland. Der IT-Revisor ist Mitglied bei ISACA (Information Systems Audit and Control Association).

3.5 Qualitätssicherung

Der Kantonalen Finanzkontrolle Basel-Landschaft wurde die Zulassung gemäss Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren erteilt. Dementsprechend muss sie über ein internes Qualitätssicherungssystem verfügen. Dies deckt sich mit ihrem ständigen Bestreben, das Qualitätsniveau ihrer Dienstleistungen zu halten bzw. zu steigern, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Gesetzesbestimmungen und der Berufsstandesregeln.

Aus diesem Grund hat sie ein striktes Qualitätsmanagementsystem mit entsprechenden Kontrollmechanismen eingeführt. Die Verantwortlichkeiten sind klar geregelt. Eine interne Kontrolle der Revisionsdienstleistungen ist gewährleistet. Die Einhaltung der Vorgaben wird überwacht. Allfällige Verbesserungsmöglichkeiten werden erfasst und jeweils zeitnah umgesetzt.

Des Weiteren wird die Umsetzung der Qualitätsvorgaben mittels periodischer Peer Reviews durch und bei anderen von der eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde anerkannten Finanzkontrollen geprüft, letztmals im Oktober 2017 durch die Finanzkontrolle des Kantons Thurgau. Das Ergebnis war positiv. Die nächste Peer Review findet im 2021 durch die Finanzkontrolle Appenzell statt.

3.6 Finanzen / Externe Revisionsstelle

ERFOLGSRECHNUNG (IN MIO. CHF)

Kt. Bezeichnung	R 2019	R 2020	B 2020	Abw. abs.	Abw. %	B
30 Personalaufwand	1.679	1.932	1.923	0.009	0%	
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0.072	0.066	0.124	-0.057	-46%	1
36 Transferaufwand	0.004	0.003	0.004	-0.001	-15%	
Budgetkredite	1.756	2.001	2.051	-0.049	-2%	
Total Aufwand	1.756	2.001	2.051	-0.049	-2%	
42 Entgelte	-0.127	-0.145	-0.120	-0.025	-21%	
Total Ertrag	-0.127	-0.145	-0.120	-0.025	-21%	
Ergebnis Erfolgsrechnung	1.629	1.856	1.931	-0.074	-4%	

1 Aufgrund von der Covid-19-Pandemie wurden weniger externe Dienstleistungen bezogen.

Die Betriebsrechnung wurde von der Hersberger Revisionsgesellschaft AG in Seltisberg geprüft.

3.7 Begleitausschuss

Das Finanzkontrollgesetz sieht in § 3 (Organisatorische Zuordnung) vor, dass die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft organisatorisch dem Landrat, vertreten durch den Begleitausschuss Finanzkontrolle, zugeordnet ist.

Mitglieder des Begleitausschusses sind:

Herr Stefan Degen, Präsident, Vizepräsident der Finanzkommission des Landrats (FDP)
 Frau Mirjam Würth, Vizepräsidentin, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SP)
 Herr Klaus Kirchmayr, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (Grüne)
 Herr Dieter Epple, Mitglied, Mitglied der Finanzkommission des Landrats (SVP)
 Herr Anton Lauber, Mitglied, Regierungsrat

Das Sekretariat wird von Frau Céline Rossé-Baumgartner, Kommissionssekretariat Finanzkommission des Landrats, geführt.

4. Ausblick

In diesen medial dominierten Zeiten ist es sehr wichtig, dass die Kantonale Finanzkontrolle Basel-Landschaft unabhängig und mit der nötigen Distanz lösungsorientiert arbeiten kann. Sie ist überzeugt, dass sich durch den von ihr erbrachten Einsatz das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Arbeit des Landrats, dessen Kommissionen, der Regierung und der Verwaltung erhöht hat.

Im 2021 wird sie sich vermehrt mit der Unterstützung sowie Prüfungen im Zusammenhang mit den COVID-19-Massnahmen und weiter für die Umsetzung eines funktionsfähigen und wirtschaftlichen IKS im Kanton einsetzen. Sie hat für Revisionen nach schweizerischem Prüfungsstandard eine zertifizierte Prüfsoftware erworben. Mit Ausnahme der Jahresrechnung des Kantons Basel-Landschaft, welche erst in der Zukunft darüber geprüft wird, wird es für alle Revisionen nach schweizerischem Prüfungsstandard genutzt. Zusätzlich arbeitet sie laufend an ihrem eigenen Sicherheitskonzept. In diesem Zusammenhang wird sie die Abläufe weiter anpassen, wie zum Beispiel, dass die Berichtsentwürfe den Geprüften über ein spezielles Programm zur Verfügung gestellt werden.